

Tischtennis Club Wißmar 1975 e.V.

Kindeswohl



Stand: 05.05.2023

Version 1.0

Wißmar

1975 e.V.

Postanschrift TTC Wißmar:

1.Vorsitzender

Steffen Kreiling

Gleiberger Weg 5 i

35435 Wettenberg

Mail: verein@ttc-wissmar.de

Website: www.ttc-wissmar.de

HTTV: 22070

LSB: 12265

Mai 2023

1	Definition Kindeswohlgefährdung	1
1.1	Kindesvernachlässigung	1
1.2	Kindesmisshandlung	1
1.3	Kindeswohlgefährdung	1
2	Indizien Kindeswohlgefährdung	3
2.1	Erscheinungsbild des Kindes:	3
2.2	Verhalten des Kindes:	3
2.3	Anzeichen sexueller Gewalt gegenüber einem Kind:	3
3	Personenkreis	5
4	Bereiche mit besonderer Aufmerksamkeit	5
4.1	Trainingsbeginn & -ende	5
4.2	Fahrten zu Spielen	5
4.3	Punktspiele & Turnier	5
4.4	Einzeltraining	5
4.5	Umkleiden & Toiletten	6
4.6	Übernachtungen bei Veranstaltungen, Ausflügen und zwischen Trainings- & Spieltagen	6
5	Verhaltenskodex	7
6	Verhaltensregeln	9
7	Ansprechpartner	10
7.1	TTC Wißmar weibliche Ansprechpersonen	10
7.2	TTC Wißmar männliche Ansprechpersonen	10
7.3	Hessischer Tischtennis Verband & Sportjugend Hessen	10
8	Kommunikation	11
9	Dokumentation	11
9.1	Gesprächsprotokoll	11
9.2	Führungszeugnis	11
9.3	Erklärungen Kodex & Regeln	11
10	Nachhaltigkeit	11
10.1	Agenda Vorstandssitzung	11
10.2	Verhaltenskodex & Verhaltensregeln	11
10.3	Erneuerung Führungszeugnis	11

Anmerkung Kursive Texte: Vorlagen, Muster und Information aus Quellen:

- Deutschen Tischtennisbundes: <https://www.tischtennis.de/mein-sport/kindeswohl.html>
- Deutsche Sportjugend: <https://www.dsj.de/>
- Sportjugend Hessen: <https://www.sportjugend-hessen.de/gesellschaft-und-politik/kindeswohl/>

Vorwort

Weitergehende Hinweise für die Erstellung von Präventionskonzepten Im Rahmen seiner Qualitätsentwicklung hat der organisierte Kinder- und Jugendsport bereits vielerorts zielgerichtete Aktivitäten zur Prävention sexualisierter Gewalt entwickelt. Sie verfolgen auch in Zukunft das Ziel, eine Kultur der Aufmerksamkeit zu fördern. Daher gilt es im Rahmen von Präventionskonzepten über Regelungen zum Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses hinaus weiterhin gezielte Maßnahmen zu entwickeln. Dabei ist die spezifische Verfasstheit des organisierten Sports als Ort des bürgerschaftlichen Engagements mit zu berücksichtigen. Dieser ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Mitbestimmung und soziale Nähe. Je nach Sozialraum, Zielstellung und Größe ergeben sich spezifische Organisationslogiken, auf die die Maßnahmen abgestimmt sein müssen. Grundsätzlich gilt, dass wirksame Prävention das Zusammenspiel verschiedener Instrumente erfordert. Bestandteile eines umfassenden Präventionskonzepts für Sportvereine sind:

- eine klare Positionierung des Vereins z.B. in der Satzung und in den Ordnungen,
- die Benennung von Beauftragten oder Ansprechpartner/-innen,
- die Einführung des 'Ehrenkodex' für alle Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die Förderung von Handlungskompetenzen bei Vereinsmitarbeiter/-innen,
- die transparente Gestaltung von Vereinsaktivitäten, z.B. durch die Erarbeitung eines Verhaltensleitfadens,
- die Förderung der Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie
- die Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen.

Zur Überprüfung der Eignung von Mitarbeiter/-innen gehören u.a. auch gezielte Gespräche über die Förderung des Kindeswohls oder die ausführliche Besprechung des Präventionskonzepts und die Unterzeichnung des 'Ehrenkodex'. Ein Präventionskonzept bietet Orientierung für das Vorgehen eines Sportvereins, auch in der Abstimmung von einzelnen Präventionsmaßnahmen, wie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

--- Quelle: Deutsche Sportjugend ---

1 Definition Kindeswohlgefährdung

Bei Kindeswohlgefährdung wird zwischen Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung unterschieden:

1.1 Kindesvernachlässigung

Kindesvernachlässigung tritt in Form von Verwahrlosung auf: Dem Kind werden Grundbedürfnisse wie Hygiene, Nahrung, Kleidung, Schutz, Betreuung, gesundheitliche Fürsorge etc. verweigert.

1.2 Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung hingegen tritt auf in Form von körperlicher Misshandlung (Schläge, Tritte, Haare reißen, schütteln etc.) sexueller Misshandlung (sexuelle Handlungen am Kind oder vom Kind gefordert, streicheln oder küssen wider Willen, fortgesetzte Verletzung der altersgerechten Intimität des Kindes etc.) und/oder emotionaler Misshandlung (Herabsetzung, Entwertung, Beschimpfung, Bindungs- und Beziehungsverweigerung etc.).

1.3 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist eine andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeberechtigte Personen. Die unterlassene Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes kann aktiv oder passiv erfolgen. Die chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

Passive Kindeswohlgefährdung entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z.B. Alleinlassen über eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, etc.).

Aktive Kindeswohlgefährdung ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen, welche als nachvollziehbarer Bedarf für ein Kind erkannt wird.

Geschlossene Systeme wie Internate, kirchliche Institutionen oder auch Sportvereine weisen auf Grund Ihrer Besonderheiten eine erhöhte Anfälligkeit für sexualisierte Gewaltdelikte auf. Personen mit entsprechender Neigung suchen vor allem hier gezielt nach Schwachstellen.

Das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Tätern und den jeweiligen Kindern/ Jugendlichen erleichtert im Sport z. B. Übergriffe auf bedürftige Kinder/Jugendliche, indem der Täter das Machtgefälle ausnutzt und mit Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperlicher Gewalt Druck auf die Betroffenen ausübt. So versucht er beispielsweise durch Vorzugsbehandlung bei der Mannschaftsaufstellung oder besondere emotionale Zuwendung mit dem möglichen Opfer in Kontakt zu kommen.

In vielen Sportarten ist ein hohes Maß an Körperkontakt erforderlich, um z. B. Hilfestellung bei Übungen zu geben oder um die Technik zu vermitteln. Im Sport gibt es aber auch immer wieder emotionale Situationen (Trost bei Niederlagen, Rückschläge im Training oder gemeinsame Freude über Erfolge), die ebenfalls zur Betreuungsaufgabe zählen, mit Körperkontakt einhergehen und von Tätern gezielt ausgenutzt werden können.

Auf keinen Fall dürfen wir engagierte Trainer unter Generalverdacht stellen. Um diese vor Verdacht zu schützen, muss das Thema „Kindeswohl im Sport“ offen von Ihnen angesprochen werden. Die Eltern der Kinder sind dankbar, wenn Sie merken, dass dieses Thema im Verein/Verband ernst genommen wird.

--- Quelle: DTTB ---

2 Indizien Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden sind Merkmale aufgelistet, die ein Indiz für Kindeswohlgefährdung sein KÖNNEN! Einzelne Anhaltspunkte müssen nicht zwangsläufig ein Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein. Wichtig ist es, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen mit offenen Augen wahrzunehmen.

2.1 Erscheinungsbild des Kindes:

- *Das Kind weist häufig Blutergüsse, Abschürfungen, Verbrennungen, Prellungen, Knochenbrüche u. ä. auf, für die es keine plausible Erklärung gibt.*
- *Das Kind nimmt nicht gern an sportlichen Aktivitäten teil und/oder zieht sich nicht in Gegenwart anderer um, ist selbst bei hohen Temperaturen am ganzen Körper mit Kleidung bedeckt.*
- *Mangelnde Körperhygiene, wie extremer Körpergeruch*
- *Unzureichende medizinische Versorgung (Ausschlag, Zähne, dauerhaft unbehandelter Ungezieferbefall)*
- *Das Kind trägt meistens schmutzige, ungepflegte und/oder nicht altersgemäße bzw. witterungsgerechte Kleidung.*

2.2 Verhalten des Kindes:

- *Das Kind wirkt übermäßig gehemmt oder distanzlos, auto-/aggressiv, isoliert, kontaktscheu, überangepasst, unsicher, apathisch, unruhig, schnell, frustriert, häufig geistig abwesend.*
- *Eine plötzliche Verhaltensänderung ist auffällig, der Sport macht dem Kind ohne erkennbaren Grund keinen Spaß mehr.*
- *Das Kind ist extrem schreckhaft, verängstigt oder immer traurig.*
- *Das Kind erzählt häufig oder altersunangemessen in sexualisierte Form, beschreibt sexuelle Handlungen und/oder spielt in sexualisierter Form.*
- *Das Kind verletzt sich selbst (Ritzen/Kopf gegen die Wand).*
- *Das Kind hat keine Freunde oder nur deutlich ältere „Bekannte“.*

2.3 Anzeichen sexueller Gewalt gegenüber einem Kind:

- *Das Kind hat plötzlich Angst, allein ins Bad/Umkleide zu gehen.*
- *Das Kind ahmt den Sex von Erwachsenen nach.*
- *Das Kind fürchtet sich vor dem Alleinsein mit älteren Jugendlichen/Erwachsenen.*

- *Das Kind hat häufig Schlaf-/Sprach-/Essstörungen, Bauchschmerzen oder Unterleibsschmerzen.*
- *Das Kind nässt wieder ins Bett, in einem Alter, wo das Einnässen/-koten normalerweise überwunden ist.*
- *Das Kind zeigt eine unerwartete Gehemmtheit gegenüber dem eigenen Körper.*
- *Das Kind hat Probleme im Umgang mit Gleichaltrigen und/oder meidet bisherige Freunde.*

Es gibt kein eindeutiges Anzeichen für sexuellen Missbrauch, deshalb sollte man die Hinweise protokollieren und sich Rat bei Experten holen!

--- Quelle: DTTB ---



3 Personenkreis

Der TTC Wißmar benennt nachfolgenden Personenkreis der Information und ggf. Vorlage von Dokumenten und Unterschriften von Kodex und / oder Regeln umfasst:

- Trainer
- Vorstand
- Betreuer / Fahrer
- Vereinsmitglieder
- Eltern und Verwandten

Die Personen in folgenden Gruppen müssen folgende Dinge beachten:

- Trainer: Vorlage Führungszeugnis (ab 18 Jahren), Unterschriften: Kodex & Regeln
- Vorstand: Unterschriften Kodex & Regeln
- Betreuer & Fahrer (auch Eltern): Unterschriften Kodex & Regeln
- Vereinsmitglieder: Information
- Eltern und Verwandte, die nicht aktiv Kinder betreuen oder z.B. zu Spielen/Turnieren fahren: Information

4 Bereiche mit besonderer Aufmerksamkeit

Die nachfolgend aufgeführten Punkte erfordern eine besondere Aufmerksamkeit:

4.1 Trainingsbeginn & -ende

Beim Öffnen und Schließen der Halle ist es zu vermeiden, dass der Trainer und/oder Betreuer mit einem Kind/Jugendlichen alleine in der Halle ist.

4.2 Fahrten zu Spielen

Fahrten zu Auswärtsspielen (z.B. Punktspiele, Turniere), sind so zu gestalten, dass „fremde“ Kinder/Jugendliche als erstes nach Hause gebracht werden und möglichst kein fremdes Kind alleine im Auto verbleibt.

4.3 Punktspiele & Turnier

Sollte kein Trainer/Betreuer des Vereins anwesend sein übernimmt die Person, die Aufsichtspflichten, die für das Schließen der Sporthalle (bei Heimspielen) verantwortlich ist bzw. bei Auswärtsspielen die, die die Kinder/Jugendlichen zum Spiel gefahren hat.

4.4 Einzeltraining

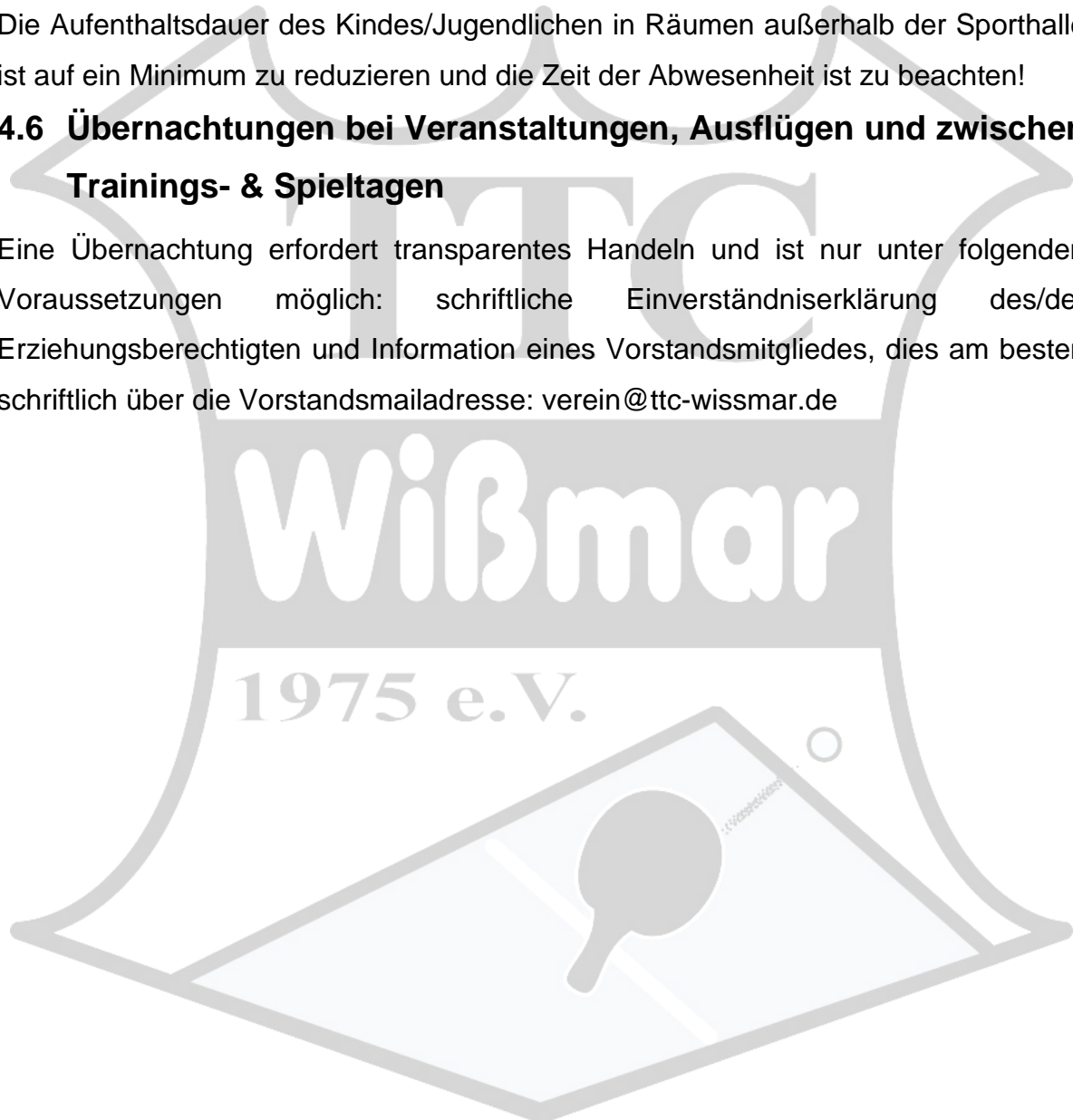
Ist möglich siehe Voraussetzungen: Verhaltensregeln

4.5 Umkleiden & Toiletten

Es ist zu beachten, dass nach Möglichkeit niemand alleine **zu** den Umkleiden oder Toiletten geht, es ist z.B. eine Aufsicht im Gang wahrzunehmen, die den Weg des Kindes/Jugendlichen einsehen kann (kein Gang mit in die Umkleide bzw. Toilettenräume). Es ist auch die Gefahr durch Dritte zu berücksichtigen! Wer die Halle betritt ist nicht einsehbar und auch parallel sind andere Gruppen in der Halle. Die Aufenthaltsdauer des Kindes/Jugendlichen in Räumen außerhalb der Sporthalle ist auf ein Minimum zu reduzieren und die Zeit der Abwesenheit ist zu beachten!

4.6 Übernachtungen bei Veranstaltungen, Ausflügen und zwischen Trainings- & Spieltagen

Eine Übernachtung erfordert transparentes Handeln und ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten und Information eines Vorstandsmitgliedes, dies am besten schriftlich über die Vorstandsmailadresse: verein@ttc-wissmar.de



5 Verhaltenskodex

Muster der Sportjugend Hessen

Der Vorstand des TTC Wißmar hat sich dazu entschlossen, den Verhaltenskodex der Sportjugend Hessen zu übernehmen:

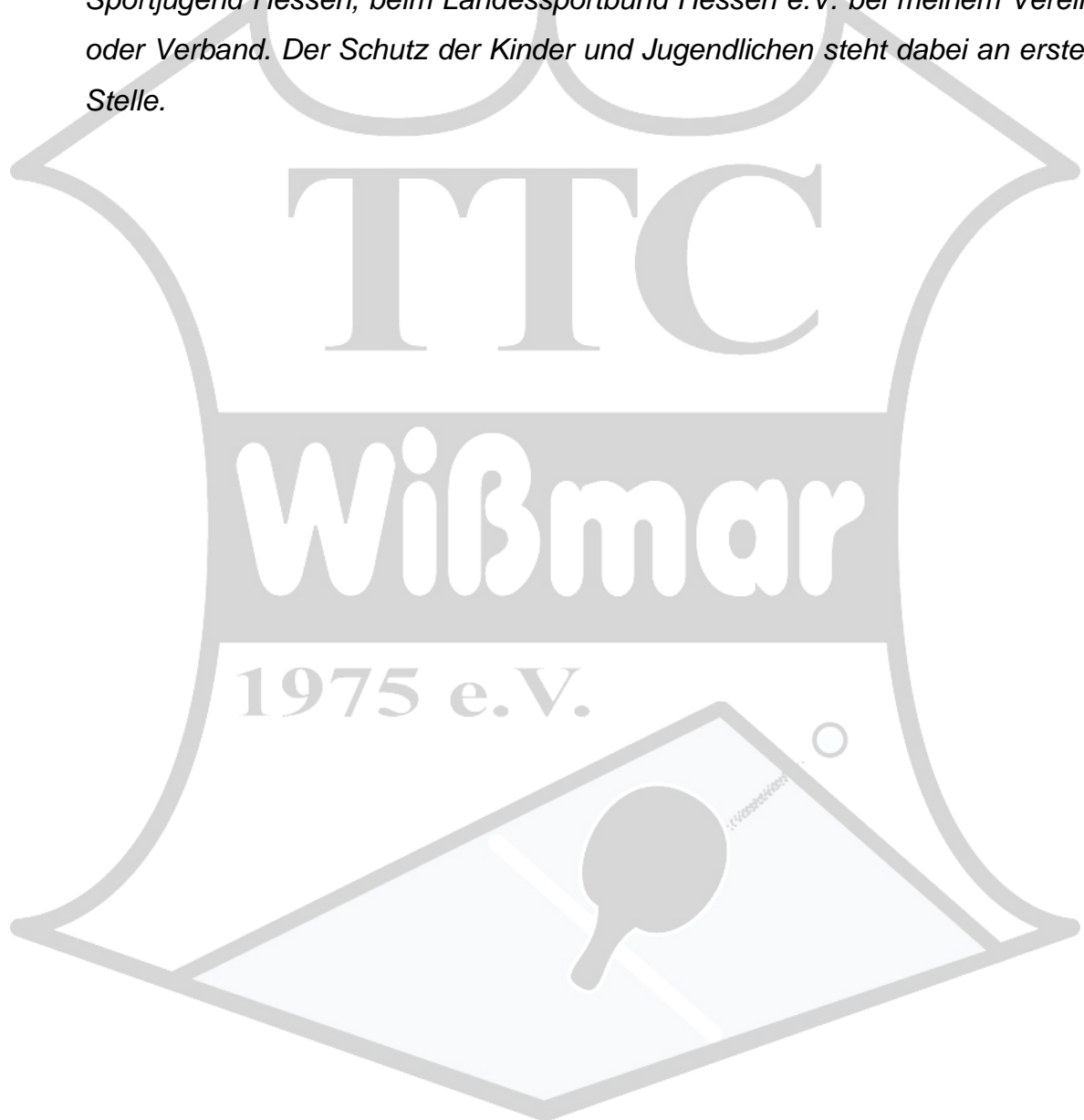
Verhaltenskodex zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im hessischen Sport

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

- 1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.*
- 2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.*
- 3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.*
- 4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.*
- 5. Im Sport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.*

6. *Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.*
7. *Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V. bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.*



6 Verhaltensregeln

Muster des DTTB

Der Vorstand des TTC Wißmar hat sich dazu entschlossen, die Verhaltensregeln des DTTB zu übernehmen:

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch.

- **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:** Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weite(r) Mitarbeiter/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- **Keine Privatgeschenke an Kinder:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- **Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:** Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern:** Mitarbeiter/innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- **Keine Geheimnisse mit Kindern:** Mitarbeiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern:** Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle,

Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

- **Transparenz im Handeln:** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Anmerkung des TTC Wißmar: das Absprechen bzw. Anzeigen einer Abweichung zuvor genannter Punkte kann auch an die Vorstandsmailadresse (diese Mail erhalten alle Vorstandsmitglieder erhalten) erfolgen. Zusätzlich benötigt die Übernachtung eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.

7 Ansprechpartner

Es werden weibliche und männliche Personen von den Trainingsgruppen vorgeschlagen. Der Vorstand benennt aus den eingegangenen Vorschlägen mindestens eine weibliche und männliche Person.

Die Vertrauenspersonen werden auf der Homepage des TTC veröffentlicht. Die angegebene Mailadresse dient zur Kontaktaufnahme. Die Mailadresse ist eine Weiterleitung zur privaten Mailadresse der entsprechenden Person. Mails sind nicht in einem Mailverzeichnis/-ordner des TTC einsehbar bzw. werden nicht zwischengespeichert.

7.1 TTC Wißmar weibliche Ansprechpersonen

- Simone Kremer simone@ttc-wissmar.de
- Linda Seibert linda@ttc-wissmar.de
- Katharina Krätschmer katharine@ttc-wissmar.de

7.2 TTC Wißmar männliche Ansprechpersonen

- Ansgar Schnurr ansgar@ttc-wissmar.de
- Jürgen Thiel juergen@ttc-wissmar.de
- Moritz Schreiber moritz@ttc-wissmar.de

7.3 Hessischer Tischtennis Verband & Sportjugend Hessen

- Ansprechpartner auf der Homepage: <https://www.httv.de/service/kindeswohl/>

8 Kommunikation

Die Kommunikation (z.B. Änderungen: Konzept, Regeln, Kodex,...) erfolgt über unsere Homepage und Rundmails an die bekannten Mailadressen.

9 Dokumentation

9.1 Gesprächsprotokoll

Hilfspunkte für ein Gesprächsprotokoll

*Vorlage - Übersicht zu den Fragen: - Wer ruft an? - Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt? - Wer ist betroffen? - Was wurde bereits
unternommen? - Wie wird verblieben?*

--- Quelle DTTB ---

9.2 Führungszeugnis

Ein Führungszeugnis wird nach Aufforderung durch den Vorstand, von der betreffenden Person beantragt und dem Verein zur Dokumentation zur Verfügung gestellt.

9.3 Erklärungen Kodex & Regeln

Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln werden in digitaler Form zur Verfügung gestellt und die Erklärung der Person digitalisiert abgelegt. Die Erklärung kann auch in digitaler Form (z.B. per Mail) ohne Unterschrift erfolgen. Das Führungszeugnis wird analoger Form bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aufbewahrt.

10 Nachhaltigkeit

10.1 Agenda Vorstandssitzung

TOP auf einer Vorstandssitzung im Jahr

10.2 Verhaltenskodex & Verhaltensregeln

Abgabe einer aktuellen Erklärung bei Änderungen des Verhaltenskodexes & Verhaltensregeln für alle verpflichtend.

Ansonsten für die Trainer & Vorstand des TTC alle 4 Jahre (entspricht Verlängerung der Lizenz) eine wiederkehrende Erklärung.

10.3 Erneuerung Führungszeugnis

Alle 4 Jahre (entspricht Verlängerung der Lizenz)

Verhaltenskodex TTC Wißmar,

übernommen von der Vorlage der Sportjugend Hessen

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Sportvereins oder einer Sportorganisation habe ich auch mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Der folgende Verhaltenskodex ist die zentrale Grundlage dieser Arbeit.

- 1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.*
- 2. Kinder- und Jugendarbeit im Sport lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.*
- 3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen Zielen.*
- 4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.*
- 5. Im Sport spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.*
- 6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert; ich interveniere dagegen aktiv.*
- 7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei der Sportjugend Hessen, beim Landessportbund Hessen e.V. bei meinem Verein oder Verband. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.*

Datum

Name, Vorname & Unterschrift

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes und habe die Verhaltensregeln des DTTB zur Kenntnis genommen.

Verhaltensregeln TTC Wißmar,
übernommen von der Vorlage des DTTB

Schutzvereinbarungen dienen generell sowohl dem Schutz von Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht als auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch.

- **Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte:** Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Mitarbeiter/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
- **Keine Privatgeschenke an Kinder:** Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Mitarbeiter/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abgesprochen sind.
- **Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen:** Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein/e weitere/r Mitarbeiter/in anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- **Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern:** Mitarbeiter/innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- **Keine Geheimnisse mit Kindern:** Mitarbeiter/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein(e) Mitarbeiter/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
- **Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern:** Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- **Transparenz im Handeln:** Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Mitarbeiter bzw. einer weiteren Mitarbeiterin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einverständnis über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Anmerkung des TTC Wißmar: das Absprechen bzw. Anzeigen einer Abweichung zuvor genannter Punkte kann auch an die Vorstandsmailadresse erfolgen. Zusätzlich benötigt die Übernachtung eine schriftliche Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung.

Datum

Name, Vorname & Unterschrift